

Information zum Entlassmanagement

Aufgrund der weiter ansteigenden Corona-Indizenz möchten wir noch einmal auf die Sonderregelungen des GBA zum Entlassmanagement aufmerksam machen, welche fast alle bis zum Ende der pandemischen Lage gelten werden. Sinn ist die Vermeidung von unnötigen Arztkontakten.

- Krankenhausärzte können weiterhin im Rahmen des Entlassmanagements eine Arbeitsunfähigkeit für eine Dauer von bis zu 14 Kalendertagen ausstellen.
- Klinikärzte dürfen generell Entlassrezepte ausstellen, um Patienten während der Pandemie einen zusätzlichen Arztbesuch zu ersparen.
- Auf Entlassrezepten darf eine Menge abhängig vom Versorgungsbedarf des Patienten verordnet werden. Der Klinikarzt darf eine Packung bis zum größten Normkennzeichen (N3) verordnen.
- Entlassrezepte dürfen innerhalb von sechs Werktagen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherungen beliefert werden.
- Krankenhausärzte dürfen im Rahmen des Entlassmanagements Heil- und Hilfsmittel in einer Versorgungsmenge für bis zu 14 Kalendertage verordnen. Dies gilt auch für Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung und Soziotherapie. ■

Dr. med. Patricia Klein
Ärztliche Geschäftsführerin